

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XVII

Rathenow, den 16.03.2018

Nr. 02

## Inhaltsverzeichnis

<p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 14.03.2018</b></p>	Seite 09	<p>Bekanntmachung des <b>Bebauungsplanes „Wohngebiet Göttliner Chaussee“ Pl.Nr. 063</b></p>	Seite 33
<p>Bekanntmachung der <b>Haushaltsatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2018</b></p>	Seite 12	<p>Bekanntmachung über die <b>öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitplatz Körgraben“ Nr. 064 der Stadt Rathenow</b></p>	Seite 35
<p>Bekanntmachung der <b>ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2018 in der Stadt Rathenow</b></p>	Seite 14	<p>Bekanntmachung des <b>Inkrafttretens des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Milcafe“ Pl.Nr. 051</b></p>	Seite 37
<p>Bekanntmachung der <b>Jagdnutzungs-vorschrift der Stadt Rathenow (JNV-RN)</b></p>	Seite 15		
<p>Bekanntmachung des <b>Inkrafttretens der 2. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Stadt Rathenow im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Lange Pannen“ 2. Änderung</b></p>	Seite 29		
<p>Bekanntmachung im <b>Planfest-stellungsverfahren zum Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt "Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf" – Maßnahmenkomplex 14</b></p>	Seite 30		
<p>Bekanntmachung des <b>Bebauungsplanes „Ferchesarer Straße Nord“ Pl. Nr. 065</b></p>	Seite 31		

## **STADT RATHENOW**

### **-DER BÜRGERMEISTER-**

#### **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 14.03.2018**

##### **öffentlicher Teil:**

#### **033/18 Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 11.03.2018**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow stellt die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl (Stichwahl) vom 11.03.2018 fest. Einsprüche gegen die Wahl liegen nicht vor.

#### **012/18 Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2018**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2018.

#### **028/18 Betrauung der Rathenower Wärmeversorgung GmbH nach § 108 GWB**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Bürgermeister, die Rathenower Wärmeversorgung GmbH gemäß § 108 GWB mit der Ausführung folgender Aufgaben zu betrauen:

- a) Versorgung von gewerblichen, privaten und öffentlich-rechtlichen Abnehmern mit Wärme im Fernwärmevorranggebiet,
- b) Versorgung städtischer Einrichtungen mit Gas, Strom und Nahwärme,
- c) Wartung und Instandhaltung kommunaler Straßenbeleuchtungsanlagen, Lichtsignalanlagen und Marktverteilerkästen sowie Erbringung von Serviceleistungen im Gewerk Elektro für die Stadt,
- d) Betreibung einer Schwimmhalle und der dazugehörigen Anlagen und Sicherstellung des Schwimmunterrichts.

#### **017/18 Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages**

Beschluss: Der Bürgermeister wird ermächtigt einen Stromliefervertrag mit der Rathenower Wärmeversorgung GmbH für den Lieferzeitraum von 2019 bis 2020 abzuschließen.

#### **027/18 Abschluss eines Vertrages mit der Rathenower Wärmeversorgung GmbH zur Wartung, Unterhaltung und Modernisierung der städtischen Straßenbeleuchtung**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister mit dem Abschluss eines Vertrages mit der Rathenower Wärmeversorgung GmbH zur Wartung,

Unterhaltung und Modernisierung der städtischer Straßenbeleuchtung.

#### **024/18 Erstattung von Elternbeiträgen**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Differenzbetrag bei den Elternbeiträgen aus dem Jahr 2015 zwischen den Tabellenwerten der unwirksamen Satzung vom 10.12.2014 und den Tabellenwerten der rückwirkend in Kraft gesetzten Satzung vom 20.12.2017 auf Antrag zu erstatten.

#### **002/17 Übergabe der Wohngeldstelle der Stadt Rathenow an den Landkreis Havelland**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Übertragung sämtlicher Aufgaben für die Durchführung des Wohngeldgesetzes im Rahmen einer delegierenden Aufgabenübertragung an den Landkreis Havelland.

#### **021/18 Information über den überörtlichen Prüfbericht zur Umsetzung des KitaG in den Städten, Gemeinden und Ämtern des Landkreises Havelland**

Beschluss: Gemäß § 105 Abs. 5 BbgKVerf nimmt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow den Prüfbericht zur Umsetzung des KitaG in den Städten, Gemeinden und Ämtern des Landkreises Havelland zur Kenntnis.

#### **110/17 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Milcafe“ Pl. Nr. 051**

##### **hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Jan. 2017 und Juni 2017) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Milcafe" Pl.Nr. 051 geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

#### **111/17 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Milcafe“ Pl. Nr. 051**

##### **hier: Satzungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Milcafe" Pl.Nr.051 gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

**001/18 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2018 in der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2018 in der Stadt Rathenow.

**006/18 Verteilung der Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Verwendung der Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes für die Schulsanierung entsprechend der Anlage zum Beschluss.

**014/18 Änderung der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow.

**015/18 Bebauungsplan „Wohngebiet Göttliner Chaussee“ in Göttlin Plannummer 063**

**hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Dez.2017, Jan.2018) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Wohngebiet Göttliner Chaussee" Pl.Nr. 063 geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**016/18 Bebauungsplan „Wohngebiet Göttliner Chaussee“ in Göttlin Plannummer 063**

**hier: Auslegungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Auslegung des Bebauungsplanes "Wohngebiet - Göttliner Chaussee" Pl.Nr. 063 gemäß § 13 b BauGB.

**018/18 Bebauungsplan Ferchesarer Straße Nord Pl. Nr. 065**

**hier: Auslegungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Auslegung des Bebauungsplanes "Ferchesarer Straße Nord" Pl.Nr. 065 gemäß § 13 b BauGB.

**019/18 Aufhebung der Beschlüsse zum Planverfahren Bebauungsplan 1 Änderung Schneidemühle im Ortsteil Semlin**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Aufstellungsbeschluss vom 06.07.2016 DS.NR. 052/16 aufzuheben.

**020/18 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Kirchberg“**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung von Vorstellbalkonen in der Steinstraße 30 - 39 zu erteilen. Folgender Befreiung nach § 31 BauGB von der Festsetzung des Bebauungsplanes "Am Kirchberg" wird damit zugestimmt:  
a) Überschreitung der Baugrenze

**029/18 Änderung des Bebauungsplanes Pl. Nr. 23a „Altstadtinsel Große Burg- / Baderstraße“**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan Nr. 023a "Altstadtinsel - Große Burg - / Baderstraße" zu ändern.

**031/18 Vergabe der Bauleistung für die Kita „Kleine Strolche“ – Brandschutzmaßnahmen/ Fassadensanierung – Los 10 Außenanlagen**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für das Los 10 - Außenanlage für die Kita „Haus der kleinen Strolche“ an die Firma Remus Tiefbau- u. Straßenbau GmbH, Am Hundeplatz 3, 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 50.627,60 Euro brutto, zu vergeben.

**nichtöffentlicher Teil:**

**013/18 Vergabe entgeltlicher Begehungsscheine für das Jagdjahr 2018/2019**

**011/18 Grundstücksverkauf Gewerbegebiet „Grünauer Fenn“ Flur 46, Flurstücke 59/37**

**022/18 Grundstückstausch, Gemarkung Rathenow, Mühlendamm/Mühlenwehr**

**023/18 Grundstücksverkauf „Schwedenhaus“, Gemarkung Böhne, Flur 4, Flurstücke 77/5 tlw., 126 und 131**

**025/18 Grundstücksverkauf – Rathenow Flur 23, Flst. 181**

**026/18 Grundstücksverkauf – Rathenow Flur 20, Flst. 5/28**

**030/18 Ausübung eines Vorkaufrechtes,  
Gemarkung Rathenow, Flur 31, Flurstück  
192/3**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit,  
während der Dienstzeiten in der  
Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15,  
Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im  
öffentlichen Teil der Stadtverordnetenver-  
sammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

## **Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>47.387.600,00 EUR</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>47.480.500,00 EUR</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>500.000,00 EUR</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>224.700,00 EUR</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>45.933.800,00 EUR</b>
Auszahlungen auf	<b>46.867.200,00 EUR</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>44.171.000,00 EUR</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>43.776.200,00 EUR</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>1.762.800,00 EUR</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>1.762.800,00 EUR</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 EUR</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.328.200,00 EUR</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 EUR</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 EUR</b>

### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **450 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €**festgesetzt.

Rathenow, den 15.03.2018

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG  
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON VERKAUFSOFFENEN SONNTAGEN 2018  
IN DER STADT RATHENOW**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 14.03.2018 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLöG in der Stadt Rathenow und den Ortsteilen Göttlin, Steckelsdorf, Grütz, Semlin und Böhne aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen:

25.03.2018	anlässlich der Rathenower Frühlingsgalerie
09.09.2018	anlässlich des Rathenower Stadtfestes
14.10.2018	anlässlich des Rathenower Weinfestes
09.12.2018	anlässlich des Rathenower Adventsmarktes
23.12.2018	anlässlich der Rathenower Mühlenweihnacht

**§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

**§ 3 Immissionsschutz**

Während der Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages und der Veranstaltung, welche den besonderen Anlass nach § 5 Abs. 1 BbgLöG bildet, sind die Lärmschutzgebote aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und den ergänzenden Vorschriften, speziell des § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm, zu beachten.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Rathenow, den 15.03.2018

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow ( JNV-RN )**

### **1. Grundsätze und allgemeine Regelungen**

- 1.1. Das Jagdrecht auf den, im Eigentum der Stadt befindlichen jagdbaren Grundflächen obliegt dem Grundeigentümer. Das Jagdausübungsrecht wird auf Flächen, welche keiner Jagdgenossenschaft angegliedert sind ( Eigenjagdbezirk ), beauftragten und berechtigten Mitarbeitern der Stadtverwaltung übertragen. Die Stadtverwaltung Rathenow schließt mit den beauftragten Mitarbeitern eine Dienstvereinbarung zur Jagdausübung ab. Die Jagdausübungsberechtigung kann auch auf Dritte übertragen werden. Wird das Jagdausübungsrecht auf Dritte übertragen, so gelten auch hier die Regelungen dieser Jagdnutzungsvorschrift.
- 1.2. Der Jagdbetrieb ist im besonderen Maße darauf zu richten, dass die Einheit von forstlicher Bewirtschaftung und Wildbewirtschaftung gewährleistet wird. Die Erhaltung eines dem Standort und den örtlichen Verhältnissen angepassten, gesunden und artenreichen Wildbestandes ist von besonderer Bedeutung.
- 1.3. Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zur Sicherung seiner Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion gemäß §4 Landeswaldgesetz Brandenburg ( LWaldG Bbg ) hat grundsätzlich Vorrang. Die Jagd hat die Gewährleistung waldbaulicher Zielstellungen zu unterstützen.
- 1.4. Bei der Ausübung der Jagd sind die Belange des Tierschutzes sowie die allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit zu berücksichtigen. In ihrem Bestand bedrohte und nicht jagdbare Tierarten sind besonders zu hegen, die Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt ist zu gewährleisten.
- 1.5. Bei der Ausübung der Jagd sind vorrangig ortsansässige Jäger im Rahmen der Möglichkeiten zu beteiligen. Als ortsansässiger Jäger gilt, wer seinen ständigen Wohnsitz in einem Umkreis von 80 km zum Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow hat.

### **2. Zuständigkeiten**

- 2.1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow entscheidet über die Art der jagdlichen Bewirtschaftung des Stadtwaldes Rathenow ( Vergabe von Begehungsscheinen, Verpachtung ).
- 2.2. Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf Vorschlag durch die Stadtverwaltung in freihändiger Vergabe über die Erteilung von entgeltlichen Begehungsscheinen oder über die Vergabe von Pachtgebieten.
- 2.3. Für die unmittelbare Verwaltung, Nutzung und Organisation der Jagd benennt die Stadtverwaltung Rathenow einen geeigneten Mitarbeiter.
- 2.4. Dieser vertritt die Belange der Stadt Rathenow gegenüber den Jagdbehörden und der Hegegemeinschaft. Der Mitarbeiter vertritt die Stadt Rathenow als Jagdgenosse in den Jagdgenossenschaften.
- 2.5. Der Mitarbeiter ist zuständig für die Abschussplanung im Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow und deren Umsetzung. Er ist ebenfalls für die Vergabe von entgeltlichen Trophäenabschüssen zuständig.
- 2.6. Der Mitarbeiter vertritt die Stadt Rathenow in Wild- und Jagdschadensangelegenheiten im Vorverfahren und deren Interessen.



### **3. Territoriale Gliederung der Jagdbezirke**

- 3.1. Der Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow umfasst alle jagdbaren Grundflächen, welche nicht einer Jagdgenossenschaft zugeordnet worden sind bzw. welche per Gesetz dem Eigenjagdbezirk angegliedert werden.
- 3.2. Der Eigenjagdbezirk wird in Pirschbezirke aufgeteilt. Um den Erfordernissen der Hege und Jagdausübung Rechnung zu tragen sollten die Pirschbezirke bei Vergabe von Begehungsscheinen eine Größe von 75 ha nicht unterschreiten und 200 ha nicht überschreiten. Bei einer Verpachtung sollten 300 ha nicht überschritten werden. Die Grenzen der Pirschbezirke richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.
- 3.3. Änderungen der Pirschbezirke in Fläche und/oder Anzahl sind nur zu Beginn eines neuen Jagdjahres möglich. Bei mehr als einem Jagdausübungsberechtigten pro Pirschbezirk ist ein Verantwortlicher zu benennen.
- 3.4. Für die einzelnen Pirschbezirke sind Grundlagenblätter anzulegen und Übersichtskarten zu erstellen.

### **4. Organisation der Jagd**

- 4.1. Zum Zwecke der großräumigen Wildbewirtschaftung ist die Stadt Rathenow Mitglied in der Hegegemeinschaft Westhavelland. Die Beteiligung an Gruppenabschussplänen ist – unter Wahrung der Interessen der Stadt Rathenow – zulässig.
- 4.2. Für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Jagdbetriebes ist der beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung zuständig.

Zum Jagdbetrieb gehören insbesondere:

1. Schutz und Hege des Wildes und Erhaltung und Verbesserung des Wildlebensraumes
  2. Ausübung des Jagdschutzes
  3. Wildbestandsermittlung und Abschussplanung
  4. Mitwirkung in der Hegegemeinschaft
  5. Festlegung und Einweisung in die Pirschbezirke
  6. Bestätigung von Wild
  7. Erlegung von Wild
  8. Herrichten von Trophäen zur Entgeltermittlung
  9. Vorbereitung, Durchführung und Teilnahme von und an Gesellschaftsjagden
  10. Unterhaltung ordnungsgemäßer Schwarzwildkürungen
  11. Führung und Einweisung von Jagdgästen
  12. Versorgung und Verbringung erlegten Wildes
  13. Bau, Instandhaltung und Kontrolle der jagdlichen Einrichtungen
  14. Halten, Ausbilden und Führen von brauchbaren Jagdhunden in genügender Zahl
  15. Teilnahme an jagdlichen Fortbildungsmaßnahmen
  16. Mitwirkung bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung
  17. Mitwirkung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- 4.3. Auf den Abschussplan im Eigenjagdbezirk sind erlegtes Wild, gefundenes Fallwild und Unfallwild sowie beschossenes, aber außerhalb des Eigenjagdbezirkes zur Strecke gekommenes Wild anzurechnen.
  - 4.4. Die Jagd ist nach den Grundsätzen der Störungsminimierung zu organisieren. Die Jagd im Eigenjagdbezirk wird vorrangig als Einzeljagd durchgeführt. Bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden ist der Einsatz von Hundemeuten untersagt. Stöberjagden mit einzelnen jagenden brauchbaren Stöberhunden sind in geeigneten Bereichen zulässig.

- 4.5. Bei Gesellschaftsjagden müssen sich alle an der Jagd unmittelbar Beteiligten deutlich farblich von der Umgebung abheben( Hutbänder, Westen o.ä. in Signalfarbe )
- 4.6. Die Jagdausübung ist nur mit gültigem Jagdschein zulässig. Der beauftragte Mitarbeiter ist zur Kontrolle der Jagdscheine verpflichtet.
- 4.7. Die für die Unfallverhütung maßgeblichen Regeln und Vorschriften sind bei der Jagdausübung, dem Bau und der Anlage jagdlicher Einrichtungen und dem sonstigen Jagdbetrieb zu beachten.
- 4.8. Als Erleger gilt derjenige, der das Wild im Feuer streckt oder so anschweift, dass es bei der Nachsuche zur Strecke kommt. Wird ein Stück von verschiedenen Schützen beschossen, so gilt als Erleger bei Kugelschüssen derjenige, der den ersten wirksamen Schuss so angebracht hat, dass das Wild bei einer Nachsuche erfahrungsgemäß zu Strecke gekommen wäre. Bei Schrotschüssen gilt der als Erleger, der den letzten Schuss – nicht den Fangschuss – angebracht hat.
- 4.9. Bei der Fangjagd gilt der als Erleger, wer die Falle oder den Fang fängisch stellt bzw. betreut.
- 4.10. Der Erleger hat dem zuständigen Mitarbeiter, die für die Streckenmeldung notwendigen Angaben alsbald nach der Erlegung zu machen.
- 4.11. Bei der Einzeljagd ist der Schütze bzw. der Jagdführer und bei Gesellschaftsjagden der Leiter der Jagd für die ordnungsgemäße Nachsuche verantwortlich.
- 4.12. Um eine ordnungsgemäße Nachsuche gewährleisten zu können müssen brauchbare Jagdhunde in genügender Anzahl - mindestens 2 je Tausend ha - zur Verfügung stehen. Es sind nur solche Hunde für den Einsatz zugelassen, die ihre Brauchbarkeit nachgewiesen haben oder sich in Ausbildung befinden.
- 4.13. Wildfolgevereinbarungen sind so abzuschließen, dass das Aneignungsrecht der Stadt am Wildbret unberührt bleibt.
- 4.14. Bei der Einzeljagd ist für die Versorgung des erlegten Wildes der Erleger verantwortlich. Die Versorgung und Verbringung des auf Gesellschaftsjagden erlegten Wildes wird durch den Leiter der Jagd geregelt. Wird Wild mangelhaft versorgt oder wurde es so zerschossen, dass eine Vermarktung unmöglich ist, muss das Stück vom Erleger käuflich erworben werden.
- 4.15. Der Erleger hat Anspruch auf das „kleine Jägerrecht“, wenn er das Stück aufbricht und auf die Trophäe, sofern dem keine Vorschriften entgegenstehen.
- 4.16. Bei Abschüssen nicht freigegebener Trophäenträger werden die Trophäen, bei Rotwild einschließlich der Grandeln durch die Stadt Rathenow eingezogen und einer nachweislichen Verwendung zugeführt. Trophäen von Unfall- oder Fallwild sowie Abwurfstangen sind Eigentum der Stadt Rathenow. Ebenso gilt dies für Trophäen von krankem Wild, welches erlegt werden musste.

## **5. Verwertung und Vermarktung des Wildes**

- 5.1. Der Verkauf des erlegten Wildes wird vom zuständige Mitarbeiter der Stadt Rathenow organisiert. Der Verkauf erfolgt im Allgemeinen unenthäutet und unzerlegt. Wird Wild zerlegt und verkauft, sind die jeweils gültigen Wildhygienevorschriften einzuhalten.
- 5.2. Den Erlegern ist ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Möglichkeiten der Direktvermarktung und der Verkauf an Kleinabnehmer sind weitestgehend zu nutzen.

- 5.3. Mit ständigen Abnehmern von Wild sind Wildlieferungsverträge abzuschließen. Sind Teile des erlegten Wildbrets nicht verwertbar, so ist ein Gewichtsabschlag zu vereinbaren. Das Gewicht des Wildes ist in voller Höhe auf dem Wildursprungsschein und in der Streckenmeldung zu erfassen. Wird Wildbret verworfen, ist dies zu begründen und vom zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu bestätigen.
- 5.4. Das Verkaufsgewicht wird in der Decke bzw. Schwarte mit Haupt und Läufen beim Verkauf festgestellt und durch Unterschrift bestätigt. Bei Trophäenträgern wird das Gewicht ohne Haupt bzw. Gebrech ermittelt.
- 5.5. Die Untersuchungspflicht von Schwarzwild und allen fleischfressenden Tieren, deren Fleisch zum Verzehr verwendet werden soll, ist aktenkundig auf den sachkundigen Käufer zu übertragen.
- 5.6. Der Verkauf von Wildbret erfolgt zu den marktüblichen Preisen. Dazu sind Angebote von den Kunden einzuholen. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers sind weitere Wildlieferungen an diesen Abnehmer bis zur Begleichung der Rückstände nur noch gegen Barzahlung zulässig.
- 5.7. Die Jagdausübungsberechtigten können selbst erlegtes Wildbret für den Eigenbedarf erwerben. Dieses kann zu einem bevorzugten Preis erworben werden, welcher 25 % über dem Händlerpreis liegen soll.
- 5.8. Den Jagdausübungsberechtigten können Frischlinge unter 20,0 kg sowie Rehkitze unter 8,0 kg unentgeltlich überlassen werden. Das Wild ist dem beauftragten Mitarbeiter der Stadt Rathenow vorzuzeigen.
- 5.9. Den Jagdausübungsberechtigten kann jedes vierte während der Einzeljagd selbst erlegte Stück Rehwild bis zu einem Gewicht von 13,0 kg, sowie jedes fünfte während der Einzeljagd selbst erlegte Stück Schwarzwild bis zu einem Gewicht von 40,0 kg unentgeltlich überlassen werden. Wild welches während einer Gesellschaftsjagd erlegt wurde oder nach Punkt 5.8. dem Jagdausübungsberechtigtem überlassen wurde, wird nicht in diese Regelung einbezogen.

## **6. Jagdbeteiligungen**

- 6.1 An vorrangig revierlose Jagdscheininhaber können entgeltliche Jagderlaubnisscheine erteilt werden. Dies geschieht auf Antrag. Der Antrag ist jährlich zu stellen und bedarf der Schriftform. Beim ersten Antrag ist der Nachweis der Jagdpachtfähigkeit zu erbringen. Der Jagderlaubnisschein wird vom Bürgermeister für jeweils ein Jagdjahr erteilt.
- 6.2 Jagderlaubnisscheine sind nicht übertragbar und berechtigen nicht zur Beteiligung Dritter an der Jagdausübung. Die Jagdausübung ist mit bis zu 2 Jagdausübungsberechtigten je Pirschbezirk möglich.
- 6.3 Das Entgelt wird gemäß Anlage 2 erhoben und ist vor Beginn des Jagdjahres bzw. der ersten Jagdausübung zu entrichten. Die Erteilung des Jagderlaubnisscheines ist an die Unterzeichnung des Jagderlaubnisvertrages gemäß Anlage 5 gebunden.
- 6.4. Im Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow kann nicht pachtfähigen Jägern bis zum Erreichen der Pachtfähigkeit die Jagdausübung im Rahmen einer Abschussbeteiligung gestattet werden. Diese Jäger sind dem beauftragten Mitarbeiter oder einem geeigneten Jagderlaubnisscheininhaber zuzuordnen. Wird ein nichtpachtfähiger Jäger einem Jagderlaubnisscheininhaber zugeordnet, so ist darüber zwischen den Beteiligten (Stadt, Jagderlaubnisscheininhaber, nichtpachtfähiger Jäger) eine diesbezügliche Vereinbarung abzuschließen. Dem nicht pachtfähigen Jäger ist kein Jagderlaubnisschein zu erteilen, da er die Jagd nur unter Anleitung ausüben darf. Er hat jedoch die Pflichten eines Jagdgastes durch Unterschrift im Jagderlaubnisvertrag anzuerkennen. Der Unkostenbeitrag wird analog Anlage 2 erhoben. Wird der Jäger einem Jagderlaubnisscheininhaber zugeordnet verringert sich dessen Beitrag um die Höhe der Unkosten welcher der nicht pachtfähige Jäger zu entrichten hat.
- 6.5. Der Erwerb eines entgeltlichen Begehungsscheines für nichtpachtfähige Jäger ist möglich.
- 6.6 Auf Antrag können Einzelabschüsse für Schalenwild im Rahmen der Einzeljagd und/oder der Gesellschaftsjagd zugewiesen werden. Der beauftragte Mitarbeiter entscheidet über die Vergabe

der Einzelabschüsse. Die Genehmigung erfolgt zeitlich begrenzt gegen Entrichtung eines Grundbetrages, dieser fällt unabhängig vom Abschussergebnis der Stadt zu.

- 6.7 Der Jagdgast ist zu belehren und einzuweisen. Die Einweisung und Belehrung sind aktenkundig zu machen. Von jedem Jagdgast kann vor Beginn der Jagd ein Probeschuss verlangt werden. Bei unzureichendem Ergebnis ist die Jagdausübung zu verweigern.
- 6.8 Jagdgäste dürfen nur nach genauer Einweisung oder in Begleitung des Revierförsters oder von ihm beauftragten Personen die Jagd ausüben. Beauftragte Personen können auch Inhaber von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen sein.
- 6.9. Bei der Teilnahme von Jagdgästen bei Gesellschaftsjagden sind alle Teilnehmer in einer Teilnehmerliste zu erfassen. Die Teilnehmerliste enthält mindestens Name, Vorname, Anschrift, Nummer des Jagdscheines, Unterschrift.
- 6.10 Grobe Verstöße eines Jagdgastes sind dem verantwortlichen Mitarbeiter unverzüglich mitzuteilen. Dieser legt die weitere Verfahrensweise fest. Verstöße gegen das Jagdrecht sind zur Anzeige zu bringen.
- 6.11. Der Bürgermeister kann im Interesse der Stadt Rathenow und in begründeten Fällen Personen ganz oder teilweise von der Zahlung von Entgelten befreien.
- 6.12 Der zuständige Amtsleiter kann Personen in beschränktem Umfang zur unentgeltlichen Teilnahme an Gesellschaftsjagden einladen, wenn der Gesamtwert der Einladung gemäß Anlage 4 nicht überschritten wird.
- 6.13 Das Hinzuziehen weiterer Personen zur unentgeltlichen Teilnahme an Gesellschaftsjagden durch den zuständigen Mitarbeiter darf nur nach Maßgabe der Anlage 4 erfolgen.

## **7. Verpachtung von Jagdgebieten**

- 7.1. Eine Verpachtung von Eigenjagdbezirken kann erfolgen, wenn sie mit den waldbaulichen und sonstigen forstwirtschaftlichen Zielen vereinbar ist, der notwendige Abschuss auf diesem Wege gesichert werden kann und das Prinzip der Nachhaltigkeit gewährleistet ist.
- 7.2. Als Bieter werden nur jagdpachtfähige Personen zugelassen, die zu Beginn des Pachtverhältnisses nicht bereits über eine andere ständige Jagdmöglichkeit verfügen.
- 7.3. Die Verpachtung erfolgt durch öffentliche Ausschreibung. Kriterien für den Zuschlag sind sowohl die Höhe des Gebotes als auch die Eignung des Bieters. Die Ausschreibung hat mindestens drei Monate vor Beginn der Pachtzeit zu erfolgen. Jedem Bieter wird die Entscheidung über sein Gebot schriftlich mitgeteilt.
- 7.4. Für vorbeugende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Wildschäden ist ein begründeter Pauschalbetrag im Pachtvertrag festzulegen. Die Schadenersatzpflicht für Wildschäden ist in vollem Umfang auf den Jagdpächter zu übertragen.
- 7.5. Nach Vertragsabschluss ist der Pächter in den Jagdbezirk und seine Grenzen vor Ort aktenkundig einzuweisen.

## **8. Wildkrankheiten**

- 8.1. Werden bei erlegtem Wild oder Unfall- und Fallwild Anzeichen einer Wildkrankheit festgestellt, ist durch den zuständigen Mitarbeiter eine Untersuchung durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Feststellung der Krankheits- oder Todesursache zu veranlassen.

- 8.2. Stellt ein Erleger bei einem erlegtem Stück Anzeichen fest, die den Verdacht auf eine seuchenhafte Erkrankung begründen, hat er alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Verschleppung der Seuche verhindern. Der zuständige Mitarbeiter hat unverzüglich Anzeige beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu erstatten.
- 8.3. Behördlich festgelegte Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung sind von allen Jagdausübungsberechtigten durchzuführen.

## **9. Jagdliche Buchführung, Jagdstatistik**

- 9.1. Das Jagdjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres. Abschussplanung und Streckenlisten beziehen sich auf das Jagdjahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Haushaltsjahr ( 1.1. bis 31.12. ) zu bewirtschaften und fließen in den Haushaltsplan der Stadt Rathenow ein.
- 9.2. Für sämtlich erlegtes Schalenwild sowie Unfallwild, Fallwild und beschlagnahmtes Wild ist durch den Erleger oder zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung ein Wildursprungschein auszufüllen und eine Wildmarke am Stück anzubringen. Dies gilt auch für unverwertbares Wild. Hier ist die Wildmarke zu entwerfen.
- 9.3. Der Wildursprungschein gilt als Lieferschein und ist deshalb vom Käufer zu unterzeichnen. Teil 3 des Wildursprungscheines (rosa Blatt) ist Rechnungsgrundlage. Die Wildursprungscheine des laufenden sowie des vorigen Jagdjahres sind aufzubewahren und verbleiben in der Rechnungsstelle. Teil1, Teil 2 und Teil 4 des Wildursprungscheines erhält der Käufer.
- 9.4 . Die Angaben des Wildursprungscheines sind durch den zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung in einer Streckenliste zu erfassen. Die Nieder- und Raubwildstrecke wird nicht über Wildursprungscheine, sondern nur über die Streckenliste Niederwild und Raubwild erfasst. Der Streckennachweis ist dauernd aufzubewahren.
- 9.5. Die Streckenergebnisse werden zu den festgelegten Terminen den zuständigen Behörden gemeldet.

## **10. Schlussbestimmungen**

Die Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Rathenow, 15.03.2018

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

Anlagen

## **Preisliste für Einzelabschüsse und Teilnahme an Gesellschaftsjagden**

### **1. Grundsätze**

Jagdgäste können zur Jagdausübung nur zugelassen werden, wenn sie einen Grundbetrag vor Beginn der Jagdausübung entrichten. Mit diesem Grundbetrag sind die Einweisung und Führung zur Jagd abgegolten. Bei erfolgloser Jagd erfolgt keine Zurückerstattung des Grundbetrages. Der Grundbetrag gilt in der Regel bei einer Einzeljagd 5 Tage (An- und Abreisetag gilt als ein Tag) aber auch eine tageweise Aufteilung ist möglich. Bei Gesellschaftsjagden gilt der Grundbetrag für die Dauer der Durchführung der Jagd. Nach Beendigung der Jagd ist bei Erfolg und vor Übergabe der Trophäe das Abschussentgelt zu entrichten. Alle in dieser Preisliste enthaltenen Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Der Jagdgast hat für das von ihm erlegte Wild entsprechend dieser Preisliste ein Abschussentgelt zu bezahlen. Wird Wild angeschossen und nicht gefunden, ist der Jagdgast zur Zahlung des dafür festgesetzten Abschussentgeltes verpflichtet. Erlegt ein Jagdgast oder Begehungsscheininhaber Wild, welches nicht zum Abschuss freigegeben ist, hat er das Abschussentgelt in doppelter Höhe zu entrichten. Dies erfolgt unbeschadet weiterer strafrechtlicher Verfolgung. Es besteht kein Anspruch auf die Trophäe. Im Abschussentgelt ist das Herrichten der Trophäe nicht enthalten.

### **2. Grundbetrag**

#### **2.1. Grundbetrag mit Führung**

Für den Abschuss der nachfolgenden Trophäenträger ist ein Grundbetrag in Höhe von

350,00 Euro

zu entrichten:

Rothirsch	Altersklasse	3 und 4
Damhirsch	Altersklasse	3 und 4
Muffelwidder	Altersklasse	2 und 3

Bei vorzeitiger Erlegung des Trophäenträgers ist die weitere Jagdausübung auf Schalenwild möglich, ohne dass dafür ein neuer Grundbetrag erhoben wird. Die Führung des Gastes endet jedoch mit Erlegung des Trophäenträgers. Wird der Jagdeinsatz aufgrund eines nicht realisierten Trophäenträgerabschlusses verlängert, so ist für jeden weiteren Tag ein Grundbetrag von 70,00 Euro vor der weiteren Jagdausübung zu zahlen.

Der Grundbetrag ist ebenfalls zu entrichten wenn ein Jagdgast eine Führung auf anderes Schalenwild als oben angegeben wünscht oder die Führung notwendig ist.

#### **2.2. Grundbetrag ohne Führung ( Tagesbegehungsschein )**

Für die Vergabe von Einzelabschüssen mit Ausnahme der in Pkt. 2.1. genannten Trophäenträger ist ein Grundbetrag in Höhe von

140,00 Euro

zu zahlen. In diesem Grundbetrag ist der kostenfreie Abschuss von Kälbern, Kitzen, Frischlingen, Überläufern, weiblichen Rehwild, Rehböcken der Altersklasse 1 sowie Raubzeug und Raubwild enthalten. Alle Abschüsse darüber hinaus werden mit dem Abschussentgelt dieser Liste berechnet.

### 3. Abschussentgelt

#### 3.1. Rotwild

Schmalspießer Altersklasse 1 70,00 €

Rothirsche ab Altersklasse 2

bis 1,99 kg	200,00 €		
2,00 bis 2,49 kg	500,00 €		
2,50 bis 2,99 kg	700,00 €		
3,00 bis 3,49 kg	800,00 €		
3,50 bis 3,99 kg	900,00 €		
4,00 bis 4,49 kg	1000,00 €		
4,50 bis 4,99 kg	1200,00 €		
5,00 bis 5,49 kg	1300,00 €	je 10 g > 5,00 kg	4,00 €
5,50 bis 5,99 kg	1500,00 €	je 10 g > 5,50 kg	6,00 €
6,00 bis 6,49 kg	1700,00 €	je 10 g > 6,00 kg	8,00 €
6,50 bis 6,99 kg	2200,00 €	je 10 g > 6,50 kg	10,00 €
7,00 bis 7,99 kg	2700,00 €	je 10 g > 7,00 kg	11,00 €
8,00 bis 8,99 kg	3800,00 €	je 10 g > 8,00 kg	12,00 €
9,00 bis 9,99 kg	5000,00 €	je 10 g > 9,00 kg	13,00 €
ab 10,00 kg	6300,00 €	je 10 g > 10,00 kg	14,00 €

Gewichtsermittlung

24 Stunden nach dem abkochen. Gewogen wird die Trophäe mit ganzem Oberschädel einschließlich Oberkiefer.

- Hirsch krankgeschossen, nicht gefunden, jede AK und Güte	500,00 €
- Fehlschuss	100,00 €
- Fehlschuss auf weibliches Rotwild	50,00 €

#### 3.2. Damwild

Schmalspießer	AK 1, Güte 2c	60,00 €
Knieper	AK2, Güte 2c	100,00 €

Hirsche ab AK 3

bis 1,49 kg	150,00 €		
1,50 bis 1,99 kg	300,00 €	je 10 g > 1,50 kg	4,00 €
2,00 bis 2,49 kg	500,00 €	je 10 g > 2,00 kg	6,00 €
2,50 bis 2,99 kg	800,00 €	je 10 g > 2,50 kg	9,00 €
ab 3,00 kg	1300,00 €	je 10 g > 3,00 kg	12,00 €

#### Gewichtsermittlung

24 Stunden nach dem Abkochen. Gewogen wird die Trophäe mit ganzem Oberschädel einschließlich Oberkiefer.

- Hirsch krank geschossen, nicht gefunden, jede AK und Güte	400,00 €
- Fehlschuss	100,00 €
- Fehlschuss auf weibliches Damwild	40,00 €

### 3.3. Rehwild

Rehbock AK 2

bis 150 g	60,00 €	
151 bis 199 g	100,00 €	
200 bis 249 g	130,00 €	
250 bis 299 g	150,00 €	+ 0,70 € / g über 250 g
300 bis 349 g	200,00 €	+2,50 € / g über 300 g
350 bis 399 g	300,00 €	+5,00 € / g über 350 g
ab 400 g	550,00 €	+6,00 € / g über 400 g

#### Gewichtsermittlung

24 Stunden nach dem Abkochen. Gewogen wird der gekappte Schädel mit Stirn und Nasenbein, jedoch ohne Oberkiefer. Wird der Schädel mit Oberkiefer gewogen, so sind 90 g abzuziehen.

### 3.4. Schwarzwild

Keiler AK 2 ohne Abkochen und Vermessen der Trophäe 250,00 €

Keiler die während der Rauschzeit erlegt werden, sind vom Erleger inklusive Wildbret zu kaufen

## 4. Grundbetrag für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden

Jagden auf Schalenwild und sonstigen freigegebenem Wild 100,00 €

Mit diesen Grundbeträgen ist der Abschuss von Schalenwild der AK 0, des gesamten weiblichen Schalenwildes und der männlichen Überläufer ( AK 1 ) abgegolten. Ein Abschussentgelt ist nur für freigegebene Trophäenträger oder nicht zum Abschuss freigegebenes Schalenwild zu berechnen. Eine Rückzahlung des Grundbetrages bei erfolgloser Jagdteilnahme erfolgt nicht. Wird bei Gesellschaftsjagden Wild gefehlt oder krankgeschossen und bei der Nachsuche nicht gefunden, erfolgt keine Berechnung des Fehl- bzw. Krankschusses.

### Sonstige Preise

Mitnahme des Hauptes zur Präparation aufgrund des ermittelten Wildbretgewichtes und Wildbretpreises für Kleinabnehmer.

Wird Wildbret im Direktverkauf an Jagdgäste abgegeben, so ist der Preis für Kleinabnehmer zu berechnen.

Niederwild und Raubwild **kann** Jagdgästen kostenlos überlassen werden.



## **Entgeltliche Jahresjagderlaubnisscheine, Jagdbeteiligung nichtpachtfähiger Jagdscheininhaber**

### **1. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine / Begehungsscheine**

- 1.1. Jagderlaubnisscheine können zur Jagdausübung in einem zugeordneten Pirschbezirk erteilt werden. Zur Eintragung in den Jagdschein durch die untere Jagdbehörde ist für den Inhaber des Jagderlaubnisscheines die anteilige Fläche festzulegen.
- 1.2. Die Jagd kann in begründeten Fällen im zugewiesenen Bereich zeitweilig eingeschränkt oder auch vollkommen gesperrt werden. Die Jagdausübungsberechtigten ( JAB ) werden dann im Rahmen der Möglichkeiten in andere Revierteile eingewiesen.
- 1.3. Am Abschussplan des Eigenjagdbezirktes sind alle Jagdausübungsberechtigten zu beteiligen. Eine Begrenzung nach Wildart, Geschlechterverhältnis, Altersklasse und Stück erfolgt im Allgemeinen nicht.
- 1.4. Für den Jahresjagderlaubnisschein wird ein festgelegter Betrag je ha, anteilig der Jagdfläche erhoben. Mit diesem Entgelt ist der Abschuss von Schalenwild der Altersklasse 0 (Kälber, Kitze, Frischlinge), weiblichem Rot-, Dam-, Rehwild, Jährlingsböcken, Überläufern, männlichem Rotwild AK 1, männlichem Damwild AK 1 und 2 und Raubwild abgegolten.
- 1.5 Für den Abschuss von männlichem Rehwild der Altersklasse 2 wird für das erste Stück, unabhängig vom Gewicht der Trophäe ein Grundbetrag von 25,00 Euro erhoben. Der weitere Abschuss von männlichem Rehwild der Altersklasse 2 erfolgt gemäß Punkt 6.5. der JNV – RN.
- 1.6 Der Abschuss von nicht im Jagderlaubnisschein enthaltenen Trophäenträgern ist gemäß Nummer 6.5. JNV RN zu beantragen. Ein Grundbetrag wird nicht erhoben. Es ist nur das nach Anlage 1 festgelegte Abschussentgelt zu entrichten. Das festgelegte Entgelt für einen Fehlschuss lt. Anlage 1 entfällt. Verzichtet der Jagderlaubnisscheininhaber nicht auf eine Führung ist ein Grundbetrag von 50,00 € je Tag zu berechnen.

### **2. Beteiligungen von nichtpachtfähigen Jagdscheininhabern**

- 2.1. Auf schriftlichen Antrag können nichtpachtfähige Jagdscheininhaber ( bis zum Ablauf des dritten Jahresjagdscheines ) dem Revierförster oder einem geeigneten Jagderlaubnisschein inhaber zur Jagdausübung zugeordnet werden.
- 2.2. Für die Beteiligung wird jährlich ein einmaliger Betrag erhoben. Mit diesem Entgelt ist der Abschuss von Schalenwild der Altersklasse 0 ( Kälber, Kitze, Frischlinge), weiblichen Rot-, Dam-, Rehwild, Jährlingsböcken, Überläufern und Raubwild abgegolten.
- 2.3. Nichtpachtfähige Jagdscheininhaber, welche die Jagd gemäß Pkt. 6.4. JNV-RN ausüben erhalten keinen Begehungsschein. Sie dürfen nur unter Anleitung des Revierförsters oder eines beauftragten Jagderlaubnisscheininhabers an der Jagd beteiligt werden.
- 2.4. Der Abschuss von nicht im Pkt. 2.2. enthaltenen Trophäenträgern ist für nichtpachtfähige Jagdscheininhaber, welche die Jagd gemäß Pkt. 6.4. JNV-RN ausüben gemäß Nummer 6.5. JNV RN zu beantragen. Ein Grundbetrag wird in Höhe von 100,00 € je Trophäenträger erhoben. Es ist das nach Anlage 1 festgelegte Abschussentgelt zu entrichten.

### **3. Preise**

- 3.1. Entgeltlicher Jahresjagderlaubnisschein 7,00 € / ha brutto.
- 3.2. Beteiligung von nichtpachtfähigen Jagdscheininhabern  
Für die Beteiligung wird jährlich ein Betrag von 250,00 € brutto erhoben.

## **Richtlinien zum Bau jagdlicher Einrichtungen im Stadtforst Rathenow**

### **1. Einleitung**

Als jagdliche Einrichtungen gelten Bauten und Anlagen die zur Durchführung der Jagd notwendig sind. Dazu zählen unter anderem Kanzeln, Leitern oder Fangeinrichtungen. Der Bau und die Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen ist auch im Stadtforst Rathenow für eine ordnungsgemäße Jagd unabdingbar. Gerade bei der Ausübung der Jagd in Stadtnähe ist dies für die Sicherheit der waldbesuchenden Bürger und der Jäger wichtig.

Um das Waldbild durch die jagdlichen Einrichtungen jedoch nicht negativ zu beeinflussen und Konflikte zwischen Jagdausübungsberechtigten, der Stadt Rathenow als Flächeneigentümer und den Waldbesuchern zu vermeiden, ist es notwendig, Richtlinien über das Aussehen und den Standort der Einrichtungen festzulegen.

Für die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen ist die Stadt Rathenow zuständig. Das Errichten von jagdlichen Einrichtungen kann den Jagdausübungsberechtigten auf Antrag gestattet werden. Für die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen bei einer Verpachtung der Jagdnutzung im Stadtforst ist der Pächter zuständig.

### **1. Kanzeln, Leitern und Schirme**

Beim Neubau von Kanzeln, Leitern und Schirmen sind die Richtlinien der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft einzuhalten. Kanzeln sollen einen umbauten Raum von 10 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die Errichtung von Kanzeln, Leitern und Schirmen durch Jagdausübungsberechtigte darf ausschließlich **nach** Absprache mit dem Revierförster erfolgen. Das Umsetzen nicht standortgebundener Jagdeinrichtungen ( im Allg. transportable Ansitzhilfen ) ist hiervon nicht betroffen.

### **Verwendetes Material**

Die jagdlichen Einrichtungen sollen der natürlichen Umgebung angepasst werden. Deshalb sollte auf natürliches Baumaterial wie:

- geschältes Rundholz
- Halbhölzer
- Bretter ohne Farbanstrich

zurückgegriffen werden. Für den Schutzanstrich der Einrichtungen dürfen nur umweltunbedenkliche Mittel verwendet werden.

Dächer aus Holz/Dachpappe sind anderen Materialien vorzuziehen.

### **Nicht zu verwendendes Material**

Für den Bau von Jagdeinrichtungen dürfen die folgenden Materialien keine Verwendung finden:

- Bretter mit Farbanstrich
- Möbelteile
- Wellasbest
- Kunststoffe ( z.B. Planen u. Fußbodenbeläge )
- Metallkisten

Die Innenverkleidung wird davon nicht berührt.

## **2. Kirrungen, Salzlecken**

Kirrungen und Salzlecken sollen nicht auf Wegen oder in besonders stark besuchten Bereichen des Rathenower Stadtförstes angelegt werden. Vor einer Anlage ist die Genehmigung des Revierförsters einzuholen. Die Abdeckung der Kirrungen mit Planen, Teppichresten o.ä. ist untersagt. Kirrmaterial soll eingegraben werden oder mit natürlichen Materialien ( z.B. Reisig ) abgedeckt werden. Des Weiteren sind bei der Anlage und Unterhaltung der Kirrungen die gesetzlichen Bestimmungen laut LjagdG Bbg einzuhalten.

## **3. Fangeinrichtungen**

Fangeinrichtungen sind so aufzustellen, dass die Verkehrssicherungspflicht gewährleistet bleibt. Gerade in vielbesuchten Waldgebieten ist das Aufstellen von Fangeinrichtungen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Um eine Gefahr für Dritte auszuschließen, sollen die Fangeinrichtungen ausreichend verblendet werden. Das Anbringen von Hinweisschildern in den betreffenden Gebieten ist zu gewährleisten.

Jagdnutzungsvorschrift Rathenow – Anlage 4

### **Unentgeltliche Teilnahme an Gesellschaftsjagden**

1. Für Inhaber entgeltlicher Jagderlaubnisscheine sowie nichtpachtfähige Jagdausübungsberechtigte die einen Jagderlaubnisvertrag mit der Stadt Rathenow abgeschlossen haben erfolgt die Teilnahme an Gesellschaftsjagden unentgeltlich.
2. Die unentgeltliche Teilnahme an Gesellschaftsjagden ist für Jagdgäste unter besonderen Umständen möglich. Als besonderer Umstand gilt:
  - Die Jagd aus tierseuchenhygienischen Gründen.
  - Die Sicherstellung der Abschussplanerfüllung im Interesse einer ordnungsgemäßen Wildschadensverhütung.
  - Die Jagd aufgrund spezifischer Zielstellungen nicht vermarktungsfähig ist.
  - Ein besonderes Interesse der Stadt Rathenow.
3. Für Personen, die für den aktiven Einsatz während der Jagd benötigt werden und für die Durchführung der Jagd notwendige Hilfsleistungen erbringen erfolgt die Teilnahme an Gesellschaftsjagden unentgeltlich.
4. Je Jagdgast darf die unentgeltlich Teilnahme den Wert des Grundbetrages und des Abschussentgeltes in Höhe von 300,00 € nicht übersteigen.

**Jagderlaubnisvertrag**  
über die Beteiligung am Abschuss

- entgeltlicher Jahresjagderlaubnisschein ( Nr. 6.1. JNV-RN )
- nichtpachtfähiger Jäger ( Nr. 6.4. JNV-RN )
- Einzelabschuss ( Nr. 6.5. JNV-RN )

Die Stadt Rathenow, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ronald Seeger, Berliner Straße 15,  
14712 Rathenow

und

Herr / Frau .....  
( im Folgenden Inhaber/in der Jagderlaubnis genannt)

Straße .....

PLZ, Ort .....

Telefon .....

Nr. des Jagdscheines ..... gültig bis .....

wird folgender Vertrag geschlossen:

Herr / Frau ..... erhält die Erlaubnis nach Einweisung durch den  
Revierförster

- in einem zugeordneten Pirschbezirk
- als nichtpachtfähiger Jäger
- im Rahmen eines Einzelabschusses

in der Zeit vom ..... bis .....

im Pirschbezirk..... der Stadt Rathenow die Jagd auszuüben.

**Vertragsbedingungen**

1. Die Erlaubnis
  - 1.1. gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein
  - 1.2. ist nicht auf andere Personen übertragbar; eine Beteiligung anderer Personen an der Jagdausübung ist nicht gestattet
  - 1.3. berechtigt zur unentgeltlichen Teilnahme an Gesellschaftsjagden
  - 1.4. kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagd - und forstrechtliche Bestimmungen widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes erfolgt nicht.

2. Folgenden Wildarten sind im Rahmen des Abschussplanes freigegeben:

- Rotwild       Schwarzwild

- Damwild                                       Rehwild
- Raubwild / Raubzeug

Anteilige Jagdfläche: ..... ha ( zur Eintragung in den Jagdschein )

3. Entgelt

3.1. Jahresjagderlaubnisschein

Grundlage ist die Anlage 2 zur JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern.

Betrag in Euro ..... €

3.2. Beteiligung nichtpachtfähiger Jäger

Grundlage ist die Anlage 2 JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern.

Betrag in Euro ..... €

3.3. Grundbetrag für Einzelabschüsse

Grundlage ist die Anlage 1 JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern

Betrag in Euro .....€

3.4. Zahlungsbedingungen

Der Betrag ist bis zum ..... auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Stadtverwaltung Rathenow  
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam  
IBAN.:DE09 1605 0000 3861 0107 03  
BIC.: WELADED1PMB  
Cod.: 5550000.4461001  
PK.:

Der Jagderlaubnisvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung ( Nachweis ) abgeschlossen. Der Jahresjagderlaubnisschein wird erst nach Zahlungseingang ausgehändigt.

4. Schadensregelung

Die Stadt Rathenow und ihre Mitarbeiter haften nicht für Schäden die dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen, es sei denn der Schaden ist durch einen Mitarbeiter der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis haftet für Schäden die Dritten und Mitarbeitern der Stadt im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen und stellt die Stadt Rathenow von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

5. Der/die Inhaber der Jagderlaubnis erklärt ausdrücklich, dass er/sie die als Anlage beigefügte Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow nebst Anlagen durch seine/ihre Unterschrift anerkennt.

6. Der Jagderlaubnisschein beinhaltet die Berechtigung zur Benutzung nicht öffentlicher Wege im erforderlichen Umfang. Nichtpachtfähige Jäger erhalten keinen Jagderlaubnisschein, jedoch eine schriftliche Genehmigung zum Befahren des Stadtwaldes.

.....  
Inhaber/in Jagderlaubnis

.....  
Stadt Rathenow, Der Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Lange Pannen“ 2. Änderung

Mit Schreiben vom 30.01.2018 hat der Landkreis Havelland die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 18.10.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene

2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Nachfolgend ist der geänderte Geltungsbereich zu erkennen.



Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow kann einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung Rathenow Berliner Str. 15, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 20.02.2018

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt  
"Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf" – Maßnahmenkomplex 14**

**Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
vom 14. März 2018**

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag des Naturschutzbundes Deutschland e.V. vom Landesamt für Umwelt ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und der Stellungnahmen der Behörden wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin wird am **11.04.2018, um 10:00 Uhr**, im Landesamt für Umwelt, Haus 4 Raum 006 – Erdgeschoss, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke durchgeführt. Gegenstand der Erörterung sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.  
  
Soweit die Erörterung nicht am **11.04.2018** abgeschlossen werden kann, wird diese am nächsten Tag fortgesetzt. Hierüber wird spätestens am Ende der Verhandlung am **11.04.2018** entschieden.
2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landesamtes für Umwelt, Obere Wasserbehörde, zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).

Landesamt für Umwelt  
Obere Wasserbehörde

## Bebauungsplan „Ferchesarer Straße Nord“ Pl.Nr. 065

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form von einer Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung am 20.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ferchesarer Straße Nord“ Pl. Nr. 065 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Eingriffsregelung aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt Zimmer 419 zu den unten aufgeführten Dienstzeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem.

§ 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

### Bekanntmachung des Zeitraumes der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 b BauGB findet vom

**03.04.2018 bis zum 04.05.2018**

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag  
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Freitag  
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr



Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Ferchesarer Straße Nord“ Pl.Nr. 065 unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 16.03.2018

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Bebauungsplan „Wohngebiet Göttliner Chaussee“ Pl.Nr. 063

### Bekanntmachung der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung in Form von einer Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB

	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung am 14.03.2018 die Auslegung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Göttliner Chaussee“ Pl. Nr. 063 beschlossen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und Eingriffsregelung aufgestellt.</p> <p>Die Öffentlichkeit kann sich in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt Zimmer 419 zu den unten aufgeführten Dienstzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.</p> <p>Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.</p>
--	--

### Bekanntmachung des Zeitraumes der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 b BauGB findet vom

**03.04.2018 bis zum 18.04.2018**

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr	Dienstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr	Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
---	--	--------------------------------------

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Wohngebiet Göttliner Chaussee“ Pl.Nr. 063 unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 16.03.2018

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes  
Bebauungsplan „Sport- und Freizeitplatz Körgraben“ Nr. 064 der Stadt Rathenow  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

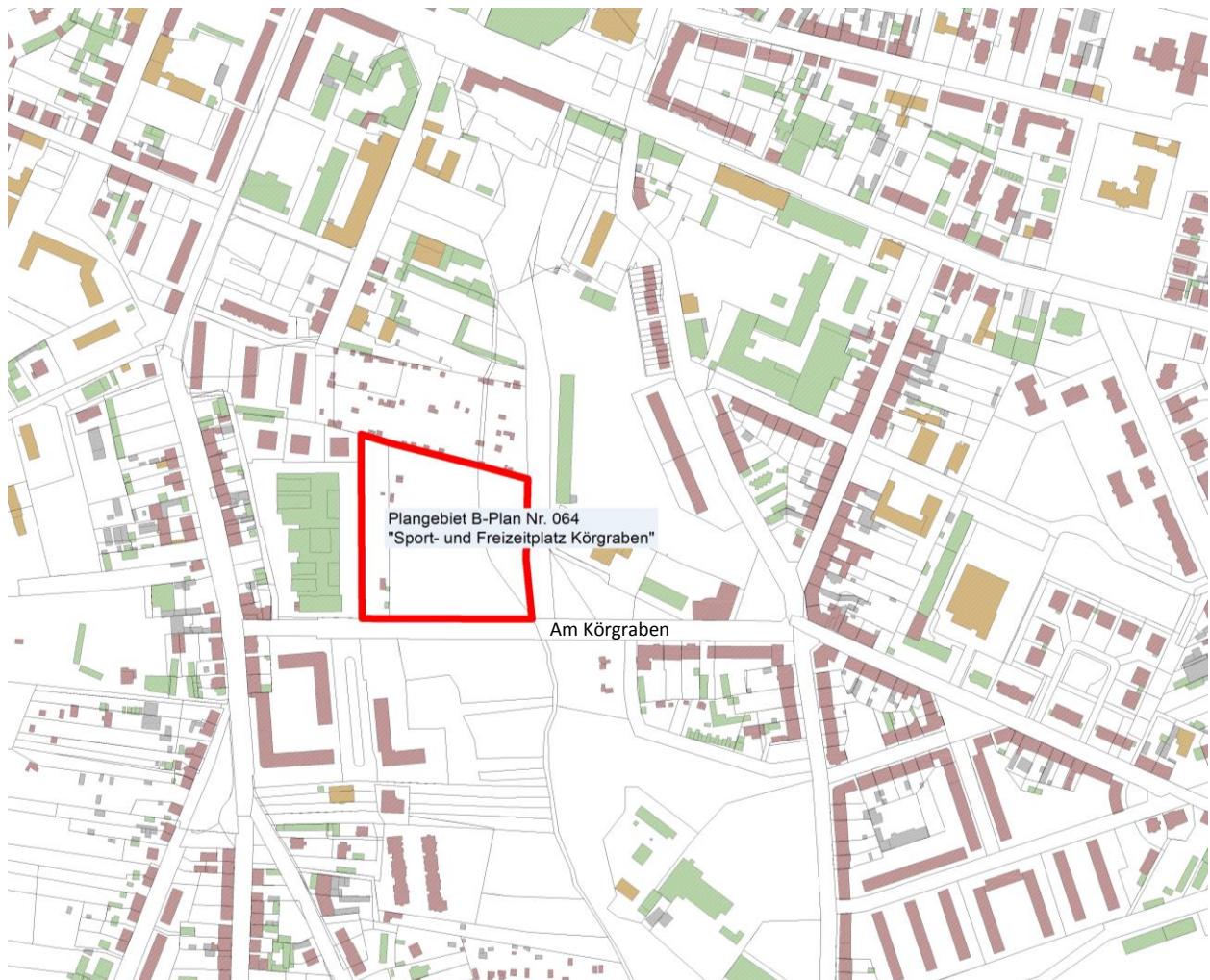
Die Stadt Rathenow führt zurzeit das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 064 „Sport- und Freizeitplatz Körgraben“ in der Stadt Rathenow durch.

Der Entwurf Bebauungsplan Nr. 064 „Sport- und Freizeitplatz Körgraben“ sowie die Begründung, der Umweltbericht mit Fachgutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 12.04.2018 bis einschließlich 14.05.2018**

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08.00-12.00 Uhr und von 13.00-15.00 Uhr,  
dienstags in der Zeit von 08.00-12.00 Uhr und von 13.00 - 17.30 Uhr und  
freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer 419 zu jedermanns Einsicht  
öffentlich aus.



Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung

über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Hinweisen und Informationen vor:

- Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 11.12.2017 mit folgenden umweltbezogenen Informationen der Fachämter:
  - Untere Naturschutzbehörde: Erfordernis einer Biotoptypenkarte als Bewertungsgrundlage für die Umweltauswirkungen des Vorhabens; Einbeziehung des Körgrabens in den Untersuchungsraum des Umweltberichts; Erfordernis der artenschutzrechtlichen Prüfung
  - Gesundheitsamt: Hinweis auf die Belange des Immissionsschutzes und das Erfordernis von Lärminderungsmaßnahmen
  - Untere Wasserbehörde: Hinweis, dass das Plangebiet teilweise im Hochwasserrisikogebiet HQ 100 liegt
- Stellungnahme des Landesamt für Umwelt vom 11.12.2017 mit umweltbezogenen Informationen folgender fachlicher Belange:
  - Immissionsschutz: Verweis auf die Freizeitlärm-Richtlinie und die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte
  - Wasserwirtschaft: Hinweis auf Gewässer II. Ordnung im Randbereich des Plangebiets

Folgende Arten umweltbezogener Unterlagen und Informationen sind weiterhin verfügbar:

- ISP GmbH: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 064 mit Angaben zu den Schutzgütern der Umwelt (Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotop, biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur-/ Sachgüter) sowie deren Wechselwirkungen untereinander
- ISP GmbH Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 064 mit Abarbeitung der Bilanzierung und Ausarbeitung naturschutzfachlicher Maßnahmen im Geltungsbereich und außerhalb des Geltungsbereichs:
  - Rathenow – Fontanestraße / Friedrich-Ebert-Ring, Gemarkung Rathenow, Flur 32, Flurstück 64/7
  - Rathenow – Am Körgraben, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 323 und 264/11
  - Rathenow – Heidefeldstraße, Gemarkung Rathenow, Flur 51, Flurstück 226
- ISP GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 064 mit Aussagen, ob artenschutzrechtliche Verbote berührt werden und Darstellung von Maßnahmen zum Schutz besonders und streng geschützter Arten
- Wuntke, B.: Erfassung der Brutvögel (Revierkartierung) im Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 064
- Akustik Office Dox: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 064

Rathenow, den 12.03.2018

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Milcafe“ Pl.Nr. 051

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer öffentlichen Sitzung vom 14.03.2018 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Milcafe“ Pl.Nr. 051 gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, Zimmer 419 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen.



Abgrenzung des Planbereiches

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 16.03.2018

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister